



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0020-21-10
= RSS-E 46/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.9.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balasz Rudolf MA Wolfgang Wachschütz Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellervertreter übermittelten am 2.3.2021 einen formlosen Schlichtungsantrag zu folgendem Sachverhalt:

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für einen Rechtsstreit gegen die *(anonymisiert)*. Letztere fordert anteilig Jubiläumsgeld für einen Mitarbeiter ein, den diese von der Antragstellerin übernommen hatte, nachdem sie den Standort ihres Betriebs verlegt hatte und die *(anonymisiert)* den früheren Standort übernommen hatte.

Die antragsgegnerische Versicherung berufe sich zu Unrecht darauf, dass der gegenständliche Rechtsstreit keinem versicherbaren Rechtsbaustein zuzuordnen sei, vielmehr falle nach Ansicht der Antragstellervertreterin der Fall in den Baustein Arbeitsgerichts-Rechtsschutz.

Die Geschäftsstelle teilte der Antragstellervertreterin mit Schreiben vom 3.3.2021 mit, dass gemäß der Satzung ein Schlichtungsverfahren Kunde gegen Versicherer nur möglich sei, wenn der Kunde im Schlichtungsverfahren durch einen Versicherungsmakler vertreten werde, eine

zusätzliche anwaltliche Vertretung sei möglich. Es sei daher neben dem ausgefüllten RSS-Formblatt die Rückmeldung des Maklers zum Schlichtungsverfahren zu übermitteln.

Die Antragsgegnerin übermittelte daraufhin am 10.3.2021 das ausgefüllte RSS-Formblatt, auf dem nur die Antragstellervertreterin, jedoch kein Makler als Vertreter angeführt ist. Ebenso fehlte jegliche Korrespondenz eines Versicherungsmaklers zum gegenständlichen Streitfall.

Daher war nicht davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin von einem Versicherungsmakler im Schlichtungsverfahren vertreten ist, die notwendige Verbesserung ist nicht binnen 6 Wochen eingelangt. Daher war gemäß Pkt. 4.6.2 lit a und g der Satzung von einer weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. September 2021